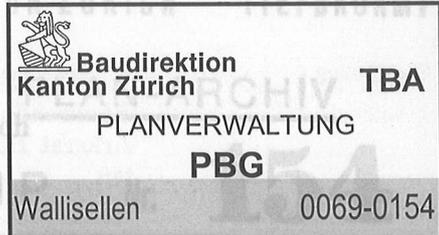


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. August 1975



3953. Quartierplan. Am 10. Juni 1975 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. März 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 42 Zürichbrunnen. Dieser Beschluss wurde am 8. April 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. Juni 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Wallisellen

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Grenze des Baugebiets, im Westen durch die Reservoirstrasse, im Süden durch die Höhenstrasse und im Osten durch die Perimetergrenze des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3220/1964 genehmigten Quartierplans Nr. 37 Schäfliqraben begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wallisellen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient einerseits die bestehende Höhenstrasse und andererseits eine von der Höhenstrasse abzweigende ca. 60 m lange Stichstrasse. Als Ersatz für die wegfallende Fuss- bzw. Flurwegverbindung nach dem Erholungsgebiet Tambel wurde längs der Stichstrasse ein 2,5 m breites Trottoir ausgeschieden.

Der mit 20,5 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung der Stichstrasse. Die im Quartierplan für die Reservoirstrasse, die Engenbühlstrasse und die Höhenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die RRB Nrn. 2658/1955, 3220/1964, 865/1965 und 5882/1970). Bei der Einmündung der Stichstrasse in die Höhenstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 25. März 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 42 Zürichbrunnen mit Baulinien an einer Stichstrasse sowie Oeffnung der Baulinie an der Höhenstrasse bei der Einmündung dieser Stichstrasse wird gemäss den eingezeichneten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, unter
Rücksendung eines Plans mit Genehmigungsvermerk, den Be-
zirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bau-
ten.

Zürich, den 6. August 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller